



Produktionsintegrierte Kompensation auf wechselnden Flächen – Maßnahmenportfolio (Feldlerche)

Datum: 23.11.2021

Bayerische KulturLandStiftung
Barer Straße 14
80333 München

Ihre Ansprechpartner:

Projektleiterin Marion Lang
Barer Str. 14, 80333 München
Tel. +49-(0)89-5906829-24 | Fax 089-5906829-33 | Mobil: +49-(0)160-5309465
Email: Marion.Lang@bayerischekulturlandstiftung.de

GF Dominik Himmler
Barer Str. 14, 80333 München
Tel. +49-(0)89-5906829-15 | Fax 089-5906829-33 | Mobil: +49-(0)151-14294376
Email: Dominik.Himmler@bayerischekulturlandstiftung.de

1 Maßnahmenportfolio

1.1 Blühstreifen/-flächen

Da sich die Blühflächen und -streifen positiv auf angrenzende Lebensräume auswirken, sollten die Maßnahmen auf mehreren Teilflächen durchgeführt werden. Vor allem streifenförmige Maßnahmen ergeben durch die Nutzbarkeit der angrenzenden (nicht mit Maßnahmen versehenen) Agrarflächen als Nahrungsraum eine insgesamt höhere Raumnutzungsmöglichkeit für die Offenlandbrüter.

Ganze Schläge oder Teilflächen werden mit einer angepassten Saatgutmischung durch den Landwirt eingesät (Abb. 1). Die Maßnahme muss bis zum 15. März eingerichtet werden.

Auflagen:

- Mindestumfang der Teilflächen 0,2 ha;
- Mindestbreite 10 - 12 m je nach Drillkombination;
- Vorbereitung eines Saatbeetes durch Pflügen/Grubbern/Eggen bis zum 15. März;
- Einsaat des gestellten Saatgutes bis 15. März. Die Einsaat im Herbst ist auch möglich! Einsatz von 100% Wildarten (autochthon);
- Die Maßnahme kann jährlich rotieren;
- Rotation, bzw. Neuanlage ist nach drei bis spätestens nach fünf Jahren zwingend notwendig; es muss aber nach drei Jahren Standzeit die Funktionalität überprüft und wenn nötig durch oberflächliches Grubbern und eventueller Neueinsaat wiederhergestellt werden;
- Bei mehrjährigen Blühstreifen ist partielles Mähen (bevorzugt)/Mulchen der Hälfte der Fläche im jährlichen Wechsel notwendig;
- Bewirtschaftungsruhe auf der Maßnahmenfläche von 15. März bis einschließlich 15. Juli (kein Befahren, keine Düngung, kein Einsatz jeglicher Pflanzenschutzmittel, keine Verwendung als Lagerplatz oder Weide).

Bei einjähriger Maßnahmenumsetzung steht die Fläche vor und nach der Bewirtschaftungsruhe wieder zur freien Verfügung und kann nach der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft nach den geltenden Regeln des Mehrfachantrages bewirtschaftet werden. Selbstverständlich steht es dem Bewirtschafter frei, die Fläche auch länger zu erhalten. Dies ist naturschutzfachlich begrüßenswert. Eine Kombination mit Ackerbrachestreifen erhöht den Maßnahmeneffekt und wird favorisiert. Auch eine Kombination mit Lerchenfenstern ist möglich.



Abbildung 1: Niedrigwüchsiger Blühstreifen im Juli (Ruhsam, Niederbayern)

Flächenbedarf pro Brutpaar:

- Blühstreifen/-fläche einfach: 5000 m²
- Blühstreifen/-fläche in Kombination mit Ackerbrache: 5000 m²
- Blühstreifen/-fläche in Kombination mit Lerchenfenstern: 2000 m² + 10 Lerchenfenster

1.2 Ackerbrachestreifen/-flächen

Da sich die Brachflächen und –streifen positiv auf angrenzende Lebensräume auswirken, sollten die Maßnahmen auf mehreren Teilflächen durchgeführt werden. Weiterhin ist eine Kombination aus streifenartigen und kompakten Maßnahmenflächen vorteilhaft. Vor allem streifenförmige Maßnahmen ergeben durch die Nutzbarkeit der angrenzenden (nicht mit Maßnahmen versehenen) Agrarflächen als Nahrungsraum eine insgesamt höhere Raumnutzungsmöglichkeit für die Offenlandbrüter.

Ganze Schläge oder Teilflächen werden einer Selbstbegrünung überlassen (Abb. 2). Die Maßnahme muss bis zum 15. März eingerichtet werden.

Auflagen:

- Mindestumfang der Teilflächen 0,2 ha;
- Die Maßnahme kann jährlich rotieren;
- Rotation auch nach fünf Jahren auf ertragsarmen Standorten möglich, dann muss aber jährlich die Funktionalität durch Grubbern/Pflügen/Eggen wieder hergestellt werden;
- Mindestbreite: 10 - 12 m je nach Maschinenbreite;
- Vorbereitung durch Pflügen/Grubbern/Eggen (je nach Vorkultur) bis zum 15. März;
- Selbstbegrünung;
- Bewirtschaftungsruhe auf der Maßnahmenfläche von 15. März bis einschließlich 15. Juli (kein Befahren, keine Düngung, keine Herbizide, keine mechanische Unkrautbekämpfung mittels Striegeln und Hacken, kein Einsatz jeglicher Pflanzenschutzmittel, keine Verwendung als Lagerplatz oder Weide).

Die Fläche steht vor und nach der Bewirtschaftungsruhe wieder zur freien Verfügung und kann nach der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft nach den geltenden Regeln des Mehrfachantrages bewirtschaftet werden. Selbstverständlich steht es dem Bewirtschafter frei, die Fläche auch länger zu erhalten. Dies ist naturschutzfachlich begrüßenswert.



Abbildung 2: Brachestreifen (Winzer, Niederbayern)

Eine Kombination mit Blühstreifen erhöht den Maßnahmeneffekt.

Flächenbedarf pro Brutpaar:

- Ackerbrache einfach: 5000 m²
- Ackerbrache in Kombination mit Blühstreifen/-fläche: 5000 m²
- Ackerbrache in Kombination mit Lerchenfenstern: 2000 m² + 10 Lerchenfenster

Variante Ackerwildkrautstreifen/-flächen

Auf Böden mit niedriger Ackerzahl und ackerwildkrautfreundlichen Grundbedingungen kann die gezielte Einsaat von regional ausgewählten Ackerwildkräutern eine Möglichkeit sein Brachflächen zu bereichern (Abb. 3). Hierbei werden die Vorzüge der Brache mit den Blühaspekten des Ackerwildkrautes ergänzt. Bei dieser Maßnahme müssen Rahmenbedingungen wie Bodenart, Ackerzahl und auch das Ackerwildkrautpotential in der Region beachtet werden, um positive Effekte garantieren zu können.

Potentielle Ackerwildkrautarten, welche eingebracht werden sollen, müssen mit der Fachbehörde abgestimmt werden.



Abbildung 3: Brache mit natürlich vorkommender Kamille sowie mit eingesätem Saat-Mohn und Kornblume (Roth, Mittelfranken)

1.3 Extensiver Ackerbau in Sommer-/Wintergetreide mit mehrfachem Saatreihenabstand oder mit verminderter Saatkichte (Dünge- und Herbizidverzicht)

Der extensive Ackerbau ist eine sehr gute Möglichkeit Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche zu vereinen. Es sind dabei je nach vorgefundenen Bodenarten und Nährstoffpotential unterschiedliche Möglichkeiten vorgesehen. Hierzu kann die Saatkichte oder der Reihenabstand in unterschiedlichem Ausmaß reduziert werden (z.B. Reihenabstand doppelt oder dreifach). Je nach Wahl erhöhen sich die Bracheanteile im Getreidefeld und die Wirkung auf das Feldlerchenhabitat. Auch die Wirkung auf den Beikrautbewuchs kann hiermit gesteuert werden.

Variante I: doppelter Saatreihenabstand (25 cm, Abb. 4)

Variante II: dreifacher Saatreihenabstand (37,5 cm)

Die Maßnahme muss zum 15.03. eingerichtet sein (z.B. Ansaat von Hafer im Frühjahr oder Wintergerste im Herbst des Vorjahres). Die Aussaat erfolgt in doppeltem/dreifachen Reihenabstand (25 cm und mehr) oder mit 50% bzw. 33% der regulären Saatkichte.

Auflagen:

- Ab Aussaat der Kultur bis zur Ernte: Verzicht auf Düngung; Verzicht auf Herbizide/ Fungizide/ Insektizide und Rodentizide; Verzicht auf chemische Halmverkürzungsmittel; keine mechanische Unkrautbekämpfung mittels Striegeln und Hacken;
- Ab 15.03. bis einschließlich 01.07. gilt eine Bewirtschaftungsruhe auf der Maßnahmenfläche mit Verzicht auf Befahrung.

Wichtig: Diese Maßnahme ist nur auf nährstoffärmeren Böden längerfristig auf einer Fläche möglich.

Hier kann auf Sand- bzw. Kalkäckern mit Ackerzahlen bis ungefähr 35 auch der Ackerwildkrautschutz seltener und gefährdeter Ackerwildkräuter eine fördernde Maßnahme für die Feldlerche sein. Auf frischen Böden mit höheren Ackerzahlen ist diese Maßnahme in Rotation zu bringen.



Abbildung 4: Extensiver Ackerbau im doppelten Saatreihenabstand mit Winterroggen

Flächenbedarf pro Brutpaar:

- Doppelter Reihenabstand: 10000 m²
- Dreifacher Reihenabstand: 7500 m²

2 Option Feldlerchenfenster

Dieser Maßnahmentyp wird nur dann genutzt, wenn sich der Ausgleichsbedarf nicht durch die oben genannten Typen (1.1-1.3) decken lässt oder die Rahmenbedingungen der jeweiligen Agrarstruktur die Option erforderlich machen.

Bei Lerchenfenstern (Abb. 5) handelt es sich um Störstellen in der Ackerfrucht (Mais ausgeschlossen).

- Anlage im Wintergetreide (Raps auch möglich, dann aber 40 m²);
- 4 Fenster a 20 - 40 m² pro ha;
- Mindestabstand zum Feldweg: 25 m;
- Anlage außerhalb der Fahrspur, z.B. mit Eggen-Drillkombination;
- keine mechanische Unkrautbekämpfung mittels Striegeln und Hacken im und 5 m um das Feldlerchenfenster.

Die Qualität der Maßnahme wird erhöht, wenn sie im direkten Austausch z.B. mit einem Blühstreifen steht. Folglich steht diese Maßnahme in obligatorischer Kombination mit einem Blüh- oder Brachestreifen (vgl. 1.1; 1.2)



Abbildung 5: Feldlerchenfenster im Winterweizen

Bedarf pro Brutpaar: 10 Fenster + 2000 m² lineare Maßnahme

3 Anlage linearer Maßnahmen

Abbildung 6 zeigt die schematische Darstellung einer Anlage einer streifenförmigen Maßnahme. Dabei soll versucht werden, dass die Maßnahme nicht direkt an die Flurstücksgrenze angrenzt. Vielmehr soll der Streifen mit einem Feldabschluss der Kultur auf Abstand gehalten werden, um natürlichen Prädatoren und Hunden das Aufsuchen der linearen Strukturen zu erschweren. Lineare Maßnahmen dürfen nur an den Rand des Flurstückes gelegt werden, wenn a) ein weiterer Schlag oder b) ein Grünweg angrenzt.

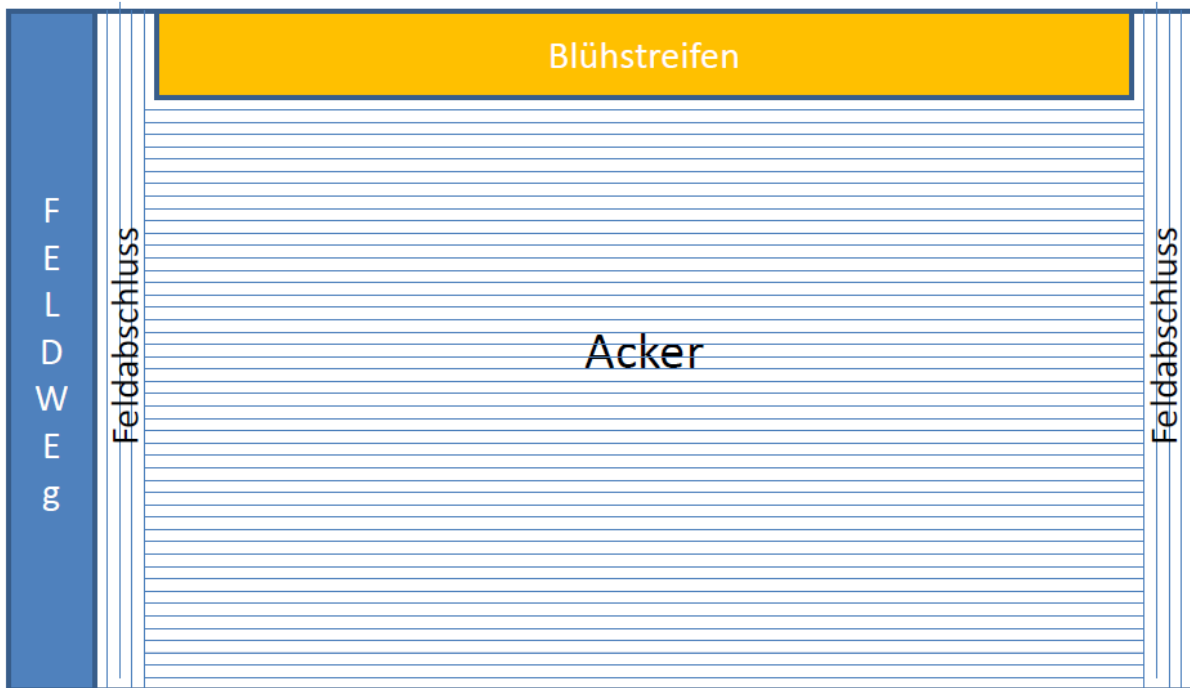


Abbildung 6: Anbauschema zur Anlage eines Blühstreifens bei einseitiger Erschließung